



Forderungspapier zur Aktionswoche der AG SBV 2020 Chancenlose Kinder? – Gutes Aufwachsen trotz Überschuldung!

21% aller Kinder in Deutschland¹ leben dauerhaft oder wiederkehrend in Armutslagen. Besonders betroffen sind dabei Kinder von alleinerziehenden Eltern sowie Kinder mit mehreren Geschwistern und Kinder mit erwerbslosen Eltern. Familienarmut ist damit oft auch Kinderarmut.

Die Forschung zeigt, dass Kinderarmut nicht nur die Wohnsituation und den Gesundheitszustand sowie die Bildungs- und soziokulturellen Teilhabemöglichkeiten von Kindern einschränkt, sondern auch schlechtere Chancen im späteren Erwerbsleben begründen kann.

Kinder haben das Recht auf eine von Schuldenproblemen unbelastete Kindheit und Jugend sowie gute Startbedingungen für ihre Zukunft.

Die AG SBV fordert daher:

Grundlegende finanzielle Absicherung von Kindern

Das gegenwärtige System monetärer Leistungen für Familien und Kinder, wie das Kindergeld, der Kinderfreibetrag, der Kinderzuschlag und der Kinderregelsatz, stehen seit vielen Jahren hinsichtlich ihrer Vielzahl sowie ihrer Wirksamkeit in der Kritik. Im Mittelpunkt der Kritik steht dabei insbesondere die Problematik des an vielen Stellen nicht intendierten Zusammenspiels verschiedener Leistungen des Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrechts.

Bei Kindern von Alleinerziehenden sinkt beispielsweise der Unterhaltsvorschuss um den gleichen Betrag, wenn sich das Kindergeld erhöht. Die Vielfalt an monetären Leistungen für Kinder und ihre Familien gleicht einem Dschungel, den selbst Expert*innen nur schwer durchschauen. Viele Leistungen kommen nicht in ausreichendem Maß bei den Familien an, die diese besonders benötigen.

Wenn auch das Starke-Familien-Gesetz ein Anfang ist, um Familien mit niedrigem Einkommen ohne große bürokratische Hürden zu unterstützen, fehlt es an einer konsistenten Gesamtstrategie, die insbesondere die Lebensumstände gerade von Kindern und deren Familien, die überschuldet sind, realitätsgerecht in den Blick nimmt. Hier wäre an erster Stelle zu nennen eine realitätsgerechte Ermittlung und Bestimmung des Existenzminimums, das Grundlage für viele familien- und sozialpolitische Leistungen wie bspw. den Mindestunterhalt und den Regelsatz für Kinder und Jugendliche im SGB II und SGB XII ist.

Finanzielle Hilfen und Regelungen müssen transparent, nachvollziehbar und öffentlich bekannt sein. Der Regelsatz für Kinder muss sich, wie vom Bundesverfassungsgericht in 2010

¹ Bertelsmann Stiftung 2017

gefordert, nach den kindlichen Entwicklungsphasen und dem, was für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes erforderlich ist, richten².

Die explizite Förderung von familienspezifischen Bedarfen zur sozialen Teilhabe sowie die bedarfsgerechte Anpassung der Regelsätze im SGB II für Kinder und Familien wären ein erster politischer Schritt zur Vermeidung von Kinderarmut. Darüberhinausgehend wird die Einführung einer Kindergrundsicherung als eine sinnvolle Option gesehen.

Gleichklang von Sozialrecht und Zwangsvollstreckungsrecht

Patchwork-Familien sind komplexe Familienkonstellationen mit spezifischen Problemlagen und ökonomischen und sozialen Belastungen, die sie bewältigen müssen³. Eine dieser Problemlagen ergibt sich z. B. aus dem Zusammentreffen zwischen dem Sozial- und Zwangsvollstreckungsrecht.

Sozialrechtlich besteht in diesen Familien gegenüber den nicht leiblichen Kindern eine faktische Unterhaltspflicht in Form einer sozialrechtlichen Einstandspflicht. Lebt eine Patchwork-Familie in einer sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft zusammen, wird das Einkommen berufstätiger Menschen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft aufgewendet und kommt damit auch den Kindern zu gute, die Teil der Patchwork-Familie sind, ohne dass eine verwandtschaftliche Beziehung zu den Erwerbstätigen besteht.

Vollstreckungsrechtlich wird die faktische Unterhaltspflicht gegenüber nicht leiblichen Kindern im Rahmen der Pfändungsfreibeträge jedoch nicht berücksichtigt. Bei einer Lohnpfändung kommt es nur darauf an, ob der/die Schuldner*in zur Unterhaltszahlung für verwandte oder adoptierte Kinder verpflichtet ist. Bezüglich der nicht leiblichen Kinder besteht zwar eine sozialrechtliche Einstandspflicht, nicht aber eine zivilrechtliche Unterhaltspflicht. Dies führt dazu, dass in einigen Fällen bei der Lohnpfändung mehr abgeführt wird, als der Patchwork-Haushalt zur Sicherung seines Existenzminimums benötigt.

Patchwork-Familien benötigen zwangsvollstreckungsrechtlich den gleichen Schutz wie Kern-Familien, da sie sich faktisch in ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen nicht unterscheiden. Die Partnerkindereinstandspflicht im SGB II, die die Anrechnung des Partnereinkommens auf den Lebensunterhaltsbedarf der nicht leiblichen Kinder in der Bedarfsgemeinschaft regelt, ist abzuschaffen. Bis dahin ist die Verpflichtung zum faktischen Unterhalt aufgrund der sozialrechtlichen Einstandspflicht und der gesetzlich geschuldete Unterhalt vollstreckungsrechtlich gleichzusetzen.

Finanzielle Allgemeinbildung von klein auf

In einer auf Konsum ausgerichteten Welt muss der Umgang mit Geld, Handy und Internet gelernt werden. Kinder und Jugendliche brauchen die dafür erforderliche Medien- und Finanzkompetenz.

Prävention und die Vermittlung finanzieller Kompetenzen benötigen eine strukturelle Verankerung in allen Bereichen, über die Kinder, Jugendliche und Familien erreicht werden können. Sie muss in allen Lebensbereichen und für alle Bevölkerungsgruppen implementiert werden. Finanzielle Allgemeinbildung muss im Kindergarten beginnen und sich in Schule, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendberufsagenturen und Familienbildung fortsetzen. Geeignete Angebote zum Erwerb von Finanzkompetenz sind hier erforderlich, die unabhängig von Anbietern und objektiv das nötige Wissen vermitteln.

Die Kompetenzen der Berater*innen in der Schuldnerberatung sind hierbei einzubeziehen. Zu einer bedarfsgerechten Schuldner- und Insolvenzberatung gehört die Prävention.

² BVerfG vom 09.02.2010-1 BVL1/09 u.a.- Rn. 191f

³ BMFSFJ, Stief- und Patchwork-Familien in Deutschland Monitor Familienforschung Beiträge aus Forschung, Statistik und Familienpolitik, Ausgabe 31, S. 4

Die Politik ist aufgefordert, die Wichtigkeit dieser Thematik zu erkennen und sollte entsprechende Programme finanzieren.

Recht auf Schuldnerberatung für alle

Die Ausgaben für Kinder unterscheiden sich deutlich zwischen einkommensstarken und einkommensschwachen Haushalten: einkommensarme Haushalte müssen für die Sicherstellung der physischen Grundbedarfe der Kinder einen in den letzten Jahren wachsenden Teil ihres Haushaltsbudgets ausgeben. Insbesondere die steigenden Wohnkosten auf angespannten Wohnungsmärkten machen gerade Familien mit mittleren und geringen Einkommen zu schaffen. So bleibt für die sozialkulturelle Teilhabe immer weniger übrig. Die wachsende Schere zwischen arm und reich zeigt sich damit also auch in der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen⁴.

Soziale Schuldnerberatung nimmt neben den finanziell-materiellen Aspekten von Überschuldung eine ganzheitliche Perspektive auf die Lebenslage Überschuldung ein. Das bedeutet, dass auch psychosoziale Aspekte Gegenstand der Beratung sind.⁵ In der Beratung wird oft deutlich, dass auch die Kinder negativ von der Überschuldungssituation betroffen sind. Dabei werden häufig Problemlagen in Bezug auf Kinder im Haushalt deutlich. Diese können bei Kindern je nach Altersstufe unterschiedlich sein. Die Probleme, die für die Kinder entstehen, müssen in der Beratung Beachtung finden. Hier muss bspw. über zusätzlich zu beantragende Leistungen für Kinder und über regionale Förderangebote informiert werden. Hilfreich sind Hinweise auf ärztliche Vorsorgeuntersuchungen oder zu Kooperationsprojekten mit Kitas, Schulen und Familienzentren.

Um Kinder von Schuldner*innen gezielt unterstützen zu können und um zu vermeiden, dass diese unter der Überschuldung ihrer Eltern leiden, braucht es einen Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung für alle Hilfesuchenden im SGB XII.

Schuldenfrei in die Volljährigkeit

Schuldenfrei in die Volljährigkeit zu starten, ist ein Grundrecht, entschied das Bundesverfassungsgericht vor über 30 Jahren. Als Reaktion hierauf wurde mit § 1629a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) eine Haftungsbegrenzung im Zivilrecht eingeführt.

Zur gängigen Praxis der Jobcenter gehört es, Rückforderungsbescheide gegen jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zu erlassen. Dies trifft auch die minderjährigen Kinder der Leistungsberechtigten, welche somit häufig bereits Jahre vor Eintritt der Volljährigkeit verschuldet sind. Bei Eintritt der Volljährigkeit muss das Jobcenter bzw. der regionale Inkassoservice jedoch die Mittellosigkeit des jungen Erwachsenen nicht von Amts wegen berücksichtigen, sondern nur, wenn er bzw. sie sich darauf beruft. Oft fehlt diese Kenntnis. Weder kennen die jungen Schuldner*innen die Einrede, noch wissen sie, dass sie diese ausdrücklich geltend machen müssen. Die Praxis hat gezeigt, dass dieses Vorgehen realitätsfern ist.

Daher spricht sich die AG SBV dafür aus, dass Kinder nicht erst mit Erreichen der Volljährigkeit - unter Berufung auf § 1629a BGB - schuldenfrei werden dürfen, sondern sich im Sozialrecht gar nicht verschulden können sollten.

⁴ Paritätische Forschungsstelle (2019): Verschlossene Türen. Eine Untersuchung zu Einkommensungleichheit und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen.

⁵ Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (2018): Konzept Soziale Schuldnerberatung. S. 11: Psychosozial meint in diesem Zusammenhang die Wechselwirkungen zwischen den mit einer Überschuldung verbundenen sozialen und finanziellen Belastungen und den psychischen Reaktionen der Betroffenen, die insbesondere in Form von Resignation und Rückzug zum Ausdruck kommen